

Ergeht an:
 BVA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Edler

Durchwahl
 3190

Datum
 13.11.2018

RUNDSCHREIBEN 087/2018

Lebensmittelrecht	Empfehlung		
Betrifft:	Empfehlung für Challengetests zur objektivierten Sicherung der Haltbarkeit in Bezug auf Listerien	Frist:	
<p>Kurzinfo: Achtung - Challengetests stellen lediglich eine mögliche Alternative zu regelmäßigen Analysen nach VO (EG) 2073/2005 dar, sie müssen nicht von jedem Betrieb in Auftrag gegeben werden.</p> <p>Die Empfehlung enthält auch Hilfestellungen zur Entscheidung, ob Produkte regelmäßig untersucht werden müssen.</p>			

Das Sozialministerium hat eine Empfehlung für Challengetests und/oder Lagerungsversuche zur objektivierten Sicherung der Haltbarkeitsanforderungen in Bezug auf Listerien (*Listeria monocytogenes*) bekanntgegeben.

Ziel dieser Empfehlung ist es, den Betrieben eine Unterstützung zu geben, die Produkte im Hinblick auf die Einhaltung der Lebensmittelsicherheitskriterien von Listerien einzustufen und die entsprechenden weiteren Schritte setzen zu können. Dafür enthält die Empfehlung Entscheidungsbäume, die bei der Einschätzung, ob ein verzehrfähiges Lebensmittel die Vermehrung von Listerien begünstigen kann, helfen können. Achtung: gilt nicht für verzehrfähige Lebensmittel für Säuglinge, Kleinkinder oder besondere medizinische Zwecke. (Kategorie 1.2 VO (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel).

Die Verwendung von Challengetests wird jedoch nicht von jedem Handwerksbetrieb erwartet, sondern bildet lediglich eine Grundlage zur vertieften Überprüfung der Haltbarkeitsdaten. Achtung: bei Verwendung solcher Challengetests muss ein akkreditiertes Labor verwendet werden.

Falls ein Lebensmittelunternehmer keinen Challengetest und/oder Lagerungsversuch durchführen lässt, gilt für seine Produkte - sofern sie unter die oben genannte Kategorie 1.2. fallen - automatisch das Kriterium, dass Listerien in 25 Gramm nicht nachweisbar sein dürfen, bevor das Lebensmittel die unmittelbare Kontrolle des Lebensmittelunternehmers verlassen hat.

Den genauen Text der Empfehlung sowie die Entscheidungsbäume können Sie der Beilage entnehmen.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - Empfehlung
--------------------------	----------------------------------

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin